

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis angesichts der schwerwiegenden humanitären Folgen eines möglichen Unfalls infolge der Bombardierung und des Beschusses der nuklearen Infrastruktur der Ukraine, unter Hinweis auf die Verpflichtung, die Sicherheit und Gefahrenabwehr der gesamten nuklearen Infrastruktur zu gewährleisten, sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis angesichts der Auswirkungen des Konflikts auf die Umwelt,

unter Hinweis auf die Verpflichtung aller Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten, insbesondere die Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit sowie die Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall so gering wie möglich zu halten, erneut darauf hinweisend, dass Belagerungen, die darauf zielen, die Zivilbevölkerung auszuhungern, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Menschenrechte, auch in Bezug auf die Vertriebenen, sowie den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten,

mit der erneuten Aufforderung an alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, ihren nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten und der Umwelt nachzukommen und zivile Objekte zu verschonen, insbesondere diejenigen, die für die Bereitstellung grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung entscheidend sind, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen und humanitäres Personal und die für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen zu schonen und zu schützen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

1. *weist erneut darauf hin*, dass die Resolution [ES-11/1](#) vom 2. März 2022 mit dem
2. *verlangt* die sofortige Einstellung der von der Russischen Föderation ausgehenden Feindseligkeiten gegen die Ukraine, insbesondere die Einstellung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte;
3. *verlangt außerdem*, dass Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, Journalistinnen und Journalisten und Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, darunter Frauen und Kinder, uneingeschränkt geschützt werden;
4. *verlangt ferner*, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen umfassend geschont und geschützt werden;

7. *verlangt ferner*, dass die Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie seiner Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung zu den Bedürftigen in der Ukraine und ihren Nachbarländern zu gewährleisten;

8. *betont*, dass die Belagerung von Städten in der Ukraine, insbesondere der Stadt Mariupol, die humanitäre Lage der Zivilbevölkerung weiter verschlimmert und die Evakuierungsbemühungen behindert, und fordert daher, diese Belagerung zu beenden;

9. *verurteilt* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und fordert alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949¹ und ihres Zusatzprotokolls I von 1977², strikt einzuhalten und, sofern anwendbar, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, zu achten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen 2022, den Blitzappell der Vereinten Nationen für die humanitären Maßnahmen in der Ukraine sowie den regionalen Plan für Flüchtlingshilfemaßnahmen für die Ukraine und ihre Nachbarländer vollständig zu finanzieren, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen des *Globalen humanitären Überblicks 2022*, einschließlich seiner Aktualisierung von Februar 2022;

11. *begrüßt und fordert nachdrücklich* die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs, der Mitgliedstaaten, der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, humanitäre Hilfe zu leisten sowie Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren, und begrüßt außerdem, dass der Generalsekretär einen Krisenkoordinator der Vereinten Nationen für die Ukraine ernannt hat;

12. *ersucht* den Nothilfekoordinator *erneut*, gemäß ihrer Resolution [ES-11/1](#) einen Bericht über die humanitäre Lage in der Ukraine und über die humanitären Maßnahmen vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung regelmäßig über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu unterrichten;

13. *befürwortet nachdrücklich* die Fortsetzung der Verhandlungen zwischen allen Parteien und fordert erneut mit Nachdruck die sofortige friedliche Beilegung des Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine durch politischen Dialog, Verhandlungen, Vermittlung und andere friedliche Mittel im Einklang mit dem Völkerrecht;

14. *beschließt*, die elfte Notstandssondertagung der Generalversammlung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag von Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.